

Rädelsführer - Info Nr. 11

Rüdwestfunk-Interview mit Prof. Rudolf Wiethölter
(Frankfurt)

Zur politischen Funktion der Justiz !

Freilich fällt es unserem Recht und unseren Juristen schwer, das Problem zutreffend zu beurteilen. Unsere Rechts- und Juristenwelt ist im ganzen vorindustriell, vordemokratisch und vorwissenschaftlich geblieben, kurzum, sie ist nicht auf der politischen Höhe unserer Zeit. Die Gründe dafür sind zu finden in den Zusammenhängen von Recht, Staat und Gesellschaft vor allem der letzten 200 Jahre. Das Selbstverständnis unseres Rechts wird nämlich noch immer bestimmt von einem idealistisch-philosophisch bürgerlich-liberalen Gesellschaftsmodell. Deshalb z.B. der Ruf nach (etwa) Sicherheit und Ruhe, Ordnung und Freiheit alleinstehend. Dieser Ruf - Goethe läßt ihn etwa als bürgerliche Gesundheit im ersten Aufzug seines "Egmont" hören - dieser Ruf verkennt die sozialen und politischen Existenzbedingungen unseres pluralistisch-politisch-demokratisch sozialen Zeitalters. Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Freiheit sind nämlich heute nicht mehr Voraussetzung einer guten Ordnung der Gesellschaft, wie der bürgerliche Liberalismus glaubte, sondern erst ihre mögliche Folge. Und genau das ist der Kernunterschied zwischen unserem Staat, den wir noch nicht geschaffen haben, und dem Staat des 19. Jahrhunderts, den wir noch nicht überwunden haben.

Unsere Rechtsordnung, so wie sie gehandhabt wird, wurzelt noch immer in Thron und Altar. Die politischen Demonstrationen in unseren Tagen entlarven solche Zusammenhänge, weil sie nicht zuletzt die politische Natur des Rechts demonstrieren, die am meisten von denen gezeugt wird, denen diese politische Wirkung des Rechts zugute kommt. Es geht nämlich heute nicht lediglich etwa um ein modernes Strafrechtsverständnis nur, sondern um nichts weniger als unser Verfassungsverständnis! und hier insbesondere wichtig, das Grundrechtsverständnis. Unser Bonner Grundgesetz ist nämlich weder ein Fetisch oder Tabu, noch ein zeitloses Naturwunder. Unser Grundgesetz wurde vielmehr zu einseitig gegen eine falsch interpretierte Geschichte der Weimarer Verfassung konzipiert. Unter den sozialen und politischen und ökonomischen Verhältnissen seither hat seine lautlose Transformation die verheißene freiheitlich-demokratische Grundordnung auch stärker entmätigt und gedrosselt als ermöglicht. Man muß die politischen Demonstrationen also auch rechtlich, z.B. verfassungsrechtlich und strafrechtlich, aber schließlich auch privatrechtlich, z.B. in Zusammenhang mit Schadensersatzprozessen, eben sehen als politische Anteilnahme und Anteilhabe an den verfassungsrechtlich wie verfassungspolitisch gewährleisteten Prozessen öffentlicher Auseinandersetzung über Konflikte und Konsens in unserer Gesellschaft. Das verbürgen z.B. die politisch-verstandenen verfassungsrechtlichen Grundrechte. Eine sogenannte friedliche, eine sogenannte ordentliche, eine sogenannte ruhige Demonstration entspricht einem überholten, unpolitisch-liberalen Rechts- wie Politikverständnis. Der Bürger konnte danach zwar denken, was er wollte, aber er hatte zu gehorchen. Heute ist die unfriedliche und die unruhige Demonstration ein Stück unserer Verfassungswirklichkeit, sie gehört notwendig zum politischen und rechtlichen Leben unserer Gesellschaft. Das ist selbstverständlich kein Freibrief für Mord und Totschlag. Aber umgekehrt sind Geld- und Sachschäden von minderm Rang z.B. gegenüber politischer Aufklärung und politischer Kommunikation in der Öffentlichkeit, z.B. auch gegenüber dem Kampf um demokratische Pressefreiheit, kurzum: gegenüber politischer Arbeit an der Veränderung etwa unseres Bewußtseins, ohne die unsere Gesellschaft die notwendigen Veränderungen nicht zustande bringt.

Das Problem der politischen Gewaltenteilung heute

Trennung von Legislative, Executive, Judikative, das klingt angenehm demokratisch. Doch die Verhältnisse, sie sind auch hier nicht so. Auch hier bricht nämlich nicht weniger als die gesamte Misere unseres fehlenden Verfassungsverständnisses durch. Montesquieu einst wollte mit der Aufteilung staatlicher Gewalten die Machteinheit des absoluten Monarchen brechen; das war ein historischer Prozeß. Es ging um die bürgerlichen Mitsprachebefugnisse im Obrigkeitsstaat. Wir heut haben hingegen zu schaffen: eine politische Gesellschaft, die selbstverständlich ihre

Aktivitäten neu teilen und kontrollieren muß, aber wohl gemerkt eben: neu ! Wir sollten dabei vor allem den sogenannten Rechtsstaat recht hemmunglos strapazieren. Er war am Modell der konstitutionellen Monarchie gewachsen und damit zugeschnitten auf den deutschen Dualismus von einerseits politischer Staatlichkeit, also Krone, Regierung, Armee, Beamtschaft, und andererseits unpolitischer Bürger- und Gesellschaftssphäre, also Betätigung etwa in Handel, Handwerk, Industrie, Kultur und Wissenschaft. Rechtsstaat heute dagegen bedeutet Bindung und Regulierung aller öffentlichen Gewalten. Unsere Verfassung intendiert auch schließlich mindestens so stark den sozialen und den demokratischen Staat; der Sozialstaat fordert den Vollzug von Aufgaben, die sich aus den sozialen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen ergeben; und demokratischer Staat heißt heute: Legitimation, Transparenz und Kontrolle aller öffentlicher Funktionen in einer politischen Gesellschaft. In diesen Zusammenhängen müssen wir z.B. das Verhältnis von Politik und Recht vor allem sehen. Recht ist heute ein Teil, nicht mehr, nicht weniger, ein Teil der gesellschaftstheoretisch angeleiteten, politischen Praxis selbst. Daraus folgt unter anderem: die Justiz z.B. ist weder eine dritte, wirklich selbständige und unabhängige politische Gewalt, noch ist sie etwa gar keine politische Gewalt. Sie ist heute de facto zunächst eine politisch nicht legitimierte Obergewalt. Wir leben - vom Recht her gesehen - gleichsam in einer konstitutionellen Monarchie ohne den Monarchen; oder genauer: statt des Monarchen mit einem heimlichen Kaiser, eben dem Recht und insbesondere der Justiz. De jure ist eine Justiz heute hingegen eine politische Teilgewalt, nicht mehr, nicht weniger. Die Folgerungen z.B. für politisches Strafrecht müssen erst noch erarbeitet werden. Sonst wird die Gefahr unerträglich, daß im Namen des Volkes und des Rechts, und das hieß noch stets, im Namen der politisch Mächtigen, der politische Gegner zum Staatsfeind und zum Verbrecher gestempelt wird. Verfassung und Regierung sind nicht identisch, Regierungen vergessen das gern und häufig. Unsere Hauptaufgabe, eine unserer Hauptaufgaben jedenfalls, ist es heute, das Verhältnis eben von Politik und Recht, das Problem der Unabhängigkeit der sogenannten dritten Gewalt. Diese Unabhängigkeit ist ebenso wie diese dritte Gewalt selbst heute ein Problem und nicht etwa ein streitfreies Institut. Denn Richter wirken, hat man erst einmal das Verhältnis von Politik und Recht leidlich durchschaut, soweit sie nicht von klaren und eindeutig gegebenen Gesetzen abhängig sind, - und das ist heute fast nirgendwo mehr der Fall - oder sich solcher Abhängigkeit entziehen, eben nicht als Rechtsanwender, sondern als Rechtproduzenten, d.h. sie wirken politisch. In ihrer politischen Wirkung sind sie aber nicht politisch abhängig wie sonst Politiker etwa in Parlamenten oder in der Exekutive. Die richterlichen Entscheidungen stehen auch nicht zur demokratischen Kontrolle und Revision. Solche Formen von Richterrecht, und das ist heute ein weiteres Zentralproblem geworden, funktionieren nun aber nur in bewußter oder unbewußter Klassenjustiz. Bei bewußter Klassenjustiz hat der Richter die Befehle der herrschenden Klasse zu befolgen; bei unbewußter Klassenjustiz herrschen Klassen, heute im weitesten Sinne verstanden, z.B. über Mentalitätsstrukturen, Ideologien, Ausbildungsmechanismen etc... Ein derartiges politisches Regiment des Rechts und besonders der Richter kann sich keine demokratische Gesellschaft leisten. Um aus dem vor allem deutschen Teufelskreis von konservativ-unpolitischer Juristenwelt und Juristenausbildung auszubrechen, wäre bitter nötig, eine präzise soziologische und sozialpsychologische Analyse der Juristen selbst, ein Bild dessen, was der Jurist tut, denkt, fühlt. Es geht also um seine Urteils- und Vorurteilsbildung, seine Ideologien und Utopien, kurzum, um seine bisher viel zu isolierte Welt, ihren Bau und ihren Geist. Wir wissen, daß die Juristen heute den ihnen gestellten Aufgaben nicht gewachsen sind, weil sie ihnen vor allem politisch nicht gewachsen sind. Sie sind umso gesetzestreu, je autoritärer der Staat, und umso hilfloser, teilweise auch ablehnend, je demokratischer der Staat ist. In der Unabhängigkeitsproblematik handelt es sich weniger um äußere, institutionelle Abhängigkeiten, als um innere Abhängigkeiten, die über Bewußtseinslagen, Sozialprozesse, Gesellschaftsvorstellungen usw... vermittelt werden. Richterliche Unabhängigkeit wurde einst geschaffen nicht um der Richter willen, sondern um der Gesellschaft willen, die Schutz gegenüber der absoluten Obrigkeit braucht. Wir müssen also die richterliche Unabhängigkeit an Haupt und Gliedern überprüfen. Ich fasse zusammen:

Recht, Juristen und Rechtswissenschaft müssen heute allerorten erst noch auf die schon erreichten, oft noch flachen Höhen von Demokratie gebracht werden."

Verantwortlich: Arbeitskreis Justiz im Republikanischen Club Hamburg, HH 13, Rothenbaumchaussee 95

Konto des Rechtshilfefonds: Bank für Gemeinwirtschaft 90 338